



Stellungnahme des Umweltdachverbandes (UWD) zum Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol Version 3.0 März 2011

15. März 2011

Der Prozess zur Erarbeitung fachlicher und für alle Stakeholder nachvollziehbarer Kriterien zur Festlegung, an welchen Fließstrecken der Gewässer Tirols eine zusätzliche Wasserkraftnutzung möglich erscheint, ohne die Tiroler Natur und ihre Gewässer über die Maße zu beanspruchen, ist eine österreichweit neue Herangehensweise, die wir von der Grundidee positiv anerkennen. Ausgehend vom Anspruch, mit dem „Kriterienkatalogprozess“ Vertrauen zu bilden und fair Kriterien für die Festlegung von Ausbazonen für die Wasserkraft und Tabuzonen ohne jegliche energiewirtschaftliche Nutzung auszuarbeiten, hat der Umweltdachverband an zahlreichen Gesprächen teilgenommen. Mit Schreiben vom 1. März 2010 gab der UWD dazu eine Stellungnahme ab. Am Ende dieses Etappenzieles liegt nunmehr im März 2011 ein Kriterienkatalog „Wasserkraft in Tirol“ vor, der aufgrund seiner Komplexität für die in den Arbeitsgebieten tätigen Mitgliedsorganisationen des UWD kaum bzw. nicht nachvollziehbar und praktikabel erscheint.

Nach eingehender Prüfung

- der vorliegenden Letzfassung des Entwurfs 3.0 „Wasserkraft in Tirol – Kriterienkatalog“ und den
- Ergebnissen aus der Sitzung vom 13.12.2010 sowie dem
- letzten Fachgespräch am 22.12.2010
- dem ExpertInnengespräch am 19.01.2011 und
- den Ergebnissen aus der Sitzung vom 28.01.2011

kommt der UWD zum Schluss, dass auch die Letztversion (3.0) des Tiroler Kriterienkataloges Wasserkraft im Sinne eines Kompromissvorschlages zwischen allen Stakeholdern von uns nicht unterstützt werden kann und sich der UWD daher von diesem Papier distanziert. Im vorliegenden Kriterienkatalog wurden die von den NGOs geforderten Tabuzonen für Wasserkraftwerke nicht berücksichtigt. Die Unterlassung von Eingriffen in die Schutzgebiete Nationalpark, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete mit Gewässerbezug und Sonderschutzgebiete wird als großer Erfolg verkauft, stellt aber de facto keine Änderung zur derzeitigen Rechtslage dar. Darüber hinaus halten wir fest, dass der Prozess vor allem in der Endphase intransparent geführt wurde und Zusagen von Seiten der Projektleitung und vom zuständigen Landesrat dezidiert nicht eingehalten wurden.

Der UWD verweist auf folgende Kritikpunkte:

I. Tabuzonen wurden nicht ausreichend berücksichtigt

Die Forderung der NGOs, in allen Natura 2000-, Ruhe- und Landschaftsschutzgebieten keine Kraftwerke mehr zu errichten, wurde vom Tisch gewischt. So haben wir in unseren Stellungnahmen und anlässlich verschiedener Fachgespräche die Forderung erhoben, die alpinen Schutz- und Ruhegebiete als

ganz wichtige naturnahe Erholungsräume der Zukunft von Maßnahmen zur Wasserkraftnutzung freizuhalten. Weiters wurde von den NGOs der Vorschlag unterbreitet, Kriterien für die überörtliche Raumordnung auszuarbeiten, mittels derer Täler, die für ihre künftige (touristische) Entwicklung eines naturnah verbliebenen Gesamtzustandes bedürfen, von Eingriffen freigehalten und wieder andere Täler zu Vorrangzonen für die Wasserkraftnutzung erklärt werden. Keine der beiden Kernforderungen der NGOs wurde in den WKKT aufgenommen.

Ein ausverhandelter Kompromissvorschlag hinsichtlich der Ruhegebiete – Ableitungen von Bächen aus Ruhegebieten wären nur dann möglich, wenn neben dem öffentlichen Interesse am Kraftwerksbau zwingend ein zweites öffentliches Interesse wie Hochwasserschutz oder Geschieberegulierung geltend gemacht werden kann – wurde im Nachhinein einseitig seitens der Vertreter der Landesregierung wieder verworfen. Der Ausbau in Ruhegebieten wird in der Version 3.0 nicht ausdrücklich untersagt. Ein Speicherkraftwerksbau in den Tiroler Ruhegebieten wird also rechtlich möglich sein.

2. Ausbau von 2,8 TWh bis 2035 schießt über das Ziel hinaus

Auf Basis des Kriterienkataloges sollen Kraftwerksprojekte in der Größenordnung von 2,8 TWh - das sind 40 % des Ausbaupotenzials – bis 2035 realisiert werden. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese 2,8 TWh ohne Beeinträchtigung sensibler Gebiete erreicht werden sollen. Darüber hinaus ist diese Zielsetzung nicht mit dem Nationalen Aktionsplan Erneuerbare Energien, der 3,5 TWh bis 2020 für ganz Österreich vorsieht, abgestimmt.

3. Fragliche Vorgehensweise bei der Bewertung der Gewässerstrecken

Die EU-WRRL schreibt eine ökologische und chemische Zustandsausweisung der Gewässerstrecken in fünf Stufen vom sehr guten bis zum schlechten Zustand vor. Der zu erreichende Zielzustand ist der so genannte gute Zustand. Für alle Zustandsausweisungen gilt das Verschlechterungsverbot, das nur in Ausnahmefällen (nach § 104a WRG) gebrochen werden darf.

Im vorliegenden Kriterienkatalog werden nur jene Gewässerstrecken, die nach Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) in einem sehr guten Zustand sind, als wertvoll eingestuft, allerdings gelten sie NICHT als Tabuzonen. Während andere Bundesländer (Vorarlberg, Kärnten, Steiermark) derart hochwertige Bereiche als „no-go-areas“ für die Wasserkraftnutzung ausweisen, ist ein Eingriff in solche Fließstrecken entsprechend dem Tiroler Kriterienkatalog möglich, was grundsätzlich dem Verschlechterungsverbot widerspricht.

Der Kompromissvorschlag des UWD, die genannten Gewässerstrecken für eine Wasserkraftnutzung de facto außer Nutzung zu stellen und Ausnahmen aus diesem „de facto tabu“ entsprechend dem Wasserrechtsgesetz zu behandeln, wurde nicht aufgenommen.

Darüber hinaus ist auch die Bewertungsmethodik im Kriterienkatalog beim Bau von Großwasserkraftwerken unzureichend, da sie zu einer weiteren Nivellierung der ökologischen Zustände der beanspruchten Gewässerstrecken führt und so die Nutzung gewässerökologisch sehr sensibler Fließstrecken zusätzlich begünstigt.

Durch die oberflächliche Zustandsausweisung auf Grund fehlender Studien und Erhebungen der ökologischen Parameter konnten für Tirol im NGP Zustandsausweisungen von vielen Gewässerstrecken nur mit geringerer Sicherheit angegeben werden. Trotzdem werden basierend auf diesem unzureichenden Datenmaterial Entscheidungen im Kriterienkatalog getroffen. Die Forderung des UWD, jene Gewässerabschnitte, deren Zustandsausweisung bis dato nur mit geringer Sicherheit erfolgt ist, gesondert zu prüfen und erst danach nach den Kriterien zu bewerten, wurde nicht aufgenommen.

Weiterhin ungeklärt ist auch die Frage, was mit den Strecken im guten ökologischen Zustand passiert? Eine Verschlechterung dieses – nach WRRL und NGP – Zielzustandes darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Eine serienmäßige Vollziehung des § 104a wäre rechtswidrig, weil die gesetzliche

normierte Ausnahme durch den Kriterienkatalog zur Regel werden würde.

4. Alle Eingriffe in die Gewässerökologie sollen kompensierbar sein

Laut Kriterienkatalog ist trotz zahlreicher Einwände der NGOs theoretisch jeder Eingriff durch Wasserkraftnutzung aus gewässerökologischer Sicht weiterhin kompensierbar. Diese Vorgehensweise ist fachlich nicht begründbar, da sich durch die Nutzung der Wasserkraft Eingriffe in Gewässerökosysteme ergeben, die weder ausgleichbar noch kompensierbar sind, wie z.B. Eingriffe in einzigartige, empfindliche bzw. besonders sensible Gewässerbereiche.

Nach dem vorliegenden Entwurf können gewässerökologische Maßnahmen, die ohnehin gesetzlich durch den NGP vorgeschrieben sind, als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden. Der UWD lehnt diese Vorgehensweise – Pluspunkte für die Umsetzung von Auflagen und Rechtsvorschriften zu vergeben – grundsätzlich ab. Die 100%-ige Kompensierbarkeit führt dazu, dass der Wasserkraftausbau auf Grund der Boni auch bei Gewässerstrecken mit höchster naturschutzfachlicher und gewässerökologischer Wertigkeit freie Fahrt erhält.

5. Zweifelhafte Klimaboni als Kompensationspunkte für alle Fachbereiche

Der so genannte Klimabonus wurde hinter verschlossenen Türen ausgemacht und den NGOs nicht offiziell als mögliche Kompensationsmaßnahme präsentiert. Entsprechend der theoretischen Stromerzeugung aus natürlicher Wasserspende sollen je nach CO₂-Äquivalenten zukünftig Klimaboni vergeben werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es für pumpfähige Speicherkraftwerke, die ihren Pumpstrom hauptsächlich aus billigem Bandstrom während der Nachtstunden beziehen, keine entsprechenden Abzüge beim Klimabonus geben soll. Diese Vorgehensweise stellt eine völlige Verzerrung der Realität dar.

6. Mangelnde Transparenz im Prozess

Das Projektteam sprach bei der Erstellung des Kriterienkataloges zwar immer von Wahrung der Akzeptanz und Transparenz, die Praxis stellte sich jedoch völlig anders dar:

- wesentliche Entscheidungen wurden innerhalb einer kleinen Steuerungsgruppe ohne die verschiedenen Interessengruppen getroffen
- Vereinbarungen wurden nicht eingehalten,
- Zusagen von seiten der Projektleitung nicht umgesetzt,
- versprochene Unterlagen nicht übermittelt.

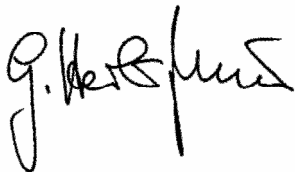
Der Versuch eines konzeptiven und integrativen Zuganges zum Thema Wasserkraft könnte sicherlich einem modernen, offenen und transparenten Umgang mit Naturschutzthemen entsprechen. Die Vorgehensweise seitens der Projektleitung und den zuständigen Vertretern der Landesregierung allerdings dezidiert nicht. Außerdem wurde während der gesamten Projektphase kein Moratorium für Kraftwerksbewilligungen ausgesprochen; während der Erarbeitung des Kataloges wurde fortgesetzt weiter bewilligt, wie z.B. das Kraftwerk Innervillgraten. Im Juli 2008 hat die Bundesregierung die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen, die als Grundlage für solche Prozesse heranzuziehen sind. Diese Standards wurden dezidiert missachtet.

Auf der Basis der vorgebrachten Kritikpunkte und der kritisierten Nachvollziehbarkeit der Kriterienanwendung wird der Umweltdachverband im Bewusstsein über den Stellenwert der Wasserkraftnutzung die praktische Anwendung sehr genau beobachten und hinterfragen. Angesichts dessen ist die notwendige Feinabstimmung und Evaluierung des WKKT ab sofort dringend und transparent notwendig. Dazu bietet der Umweltdachverband seine Mitarbeit an. Die Genehmigung der Wasserkraftnutzung in Innervillgraten sowie die Planungen für das Virgental durch Infra (als Tochter von ILF), die auch maßgeblich an der Entwicklung des Kriterienkatalogs mitgearbeitet hat, stellen aber keine Vertrauen bildenden Entscheidungen dar. Das für die nächsten 25 Jahre vom Land Tirol definierte

Ausbauziel von rund 2,8 TWh wird vom UWD sowohl angesichts der Erfahrungen mit den laufenden Kraftwerksplanungen in Tirol als auch den absehbaren Entwicklungen in der Energiepolitik als zu hoch eingestuft. Die Nagelprobe hinsichtlich der räumlichen Situierung von „go- und no-go-areas“ wird ihren konkreten Niederschlag in der Erstellung der Regionalprogramme und Regionalpläne für die Wasserkraftnutzung finden. Dazu wird sich der Umweltdachverband – ob eingebunden oder nicht – zu Wort melden.

Aus den angeführten Gründen widerspricht der vorliegende Entwurf weitestgehend den Forderungen und Ansichten des UWD. Wir bedauern abschließend zu diesen Ergebnis kommen zu müssen, denn damit wurde die nachhaltige Nutzung der Wasserkraft oder der „sinnvoll integrative Ausbau der Wasserkraft“ im Einklang mit der Bevölkerung, dem Natur- und Gewässerschutz und der Landschaft vertan.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Heilingbrunner
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer